

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Frau Landesrätin Katharina Wiesflecker
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 31. März 2023

Wie geht es mit der Sozialhilfe in Vorarlberg weiter?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrte Frau Landesrätin,

im Jahr 2010 wurde federführend unter Sozialminister Rudolf Hundstorfer österreichweit die bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt, die aus einer Bargeldleistung und einer unentgeltlichen Krankenversicherung bestand. Entsprechend dem Namen, den diese Sozialleistung trug, sollte damit gewährleistet werden, dass alle Anspruchsberechtigten eine monatliche Geldleistung erhalten, die dem entspricht, was es in Österreich *mindestens* braucht, um über die Runden zu kommen. Diese Neuerung war eine Abkehr von der „Sozialhilfe“ und hatte den Zweck, Armutsbetroffenen eine menschenwürdige Existenz zu garantieren.

Die schwarz-blaue Bundesregierung verkehrte den Grundgedanken der Mindestsicherung dann in sein Gegenteil, indem für Armutsbetroffene statt *Mindestbeiträgen* *Höchstbeiträge* definiert wurden, die maximal ausbezahlt werden durften. Zu diesem Zweck haben ÖVP und FPÖ die Mindestsicherung beerdigt und sie durch eine neue Sozialhilfe ersetzt.

Das macht einen großen Unterschied, denn bis zur Einführung der Sozialhilfe wurden bundesweit Mindeststandards vorgegeben, die von den Bundesländern zumindest erfüllt werden mussten – und teilweise auch überschritten wurden. Das ist durch die Höchstgrenzen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht mehr möglich. Diese dürfen nicht überschritten werden, auch wenn einzelne Bundesländer das gerne würden.

Konkret bedeutete dies für die Betroffenen Kürzungen. Der Gesamtbetrag an Einkommen wurde zum Zeitpunkt der Einführung auf 885,47 Euro gedeckelt. Abzüge gab es, wenn man in Lebensgemeinschaften lebt oder dazu verdient – zum Zuverdienst zählen auch Unterhaltszahlungen und kleine Nebeneinkünfte. Selbst Zuschüssen von Land oder Gemeinde wurden abgezogen.

2022 wurde dieses Gesetz von ÖVP und Grünen dann leicht überarbeitet und verbessert. Personen, die in betreuten Wohneinrichtungen leben – etwa Menschen mit Beeinträchtigungen,

Frauen in Frauenhäusern, Personen in Obdachloseneinrichtungen oder Jugendliche in betreuten Wohngemeinschaften – wurden nun nicht mehr als *ein* Haushalt gezählt. Diese Beziehungsgruppe hat seither Anspruch auf den vollen Bezug und nicht mehr nur auf einen Teilbezug in der Höhe von maximal 70% der Sozialhilfe, so wie das bisher der Fall war. Positiv ist auch, dass seither erwerbstätigen Personen mit einem Gehalt, das unter der Höhe der Sozialhilfe liegt, das 13. und 14. Monatsgehalt nicht mehr von der Sozialhilfe abgezogen wird. Für diese Gruppe der "Aufstocker:innen", die aufgrund des niedrigen Lohns zusätzlich Sozialhilfe bezieht, war das eine wichtige Verbesserung. Ihr Gesamteinkommen erhöhte sich so um bis zu 18%. Auch wurden Krisenzuwendungen wie etwa Covid-Hilfen ebenso nicht mehr von der Sozialhilfe abgezogen wie das Pflegegeld.

Trotz dieser Änderungen wurde ein schlechtes Gesetz lediglich in gewissen Bereichen verbessert; es blieb aber, was es war: Ein schlechtes Gesetz. Denn trotz der kürzlichen Änderungen bleiben zentrale Problemfelder bestehen, auf die Expert:innen und Interessensvertretungen von armutsgefährdeten Menschen seit der Einführung der Sozialhilfe aufmerksam gemacht haben. Beispielsweise wird in vielen Bundesländern die Wohnbeihilfe nach wie vor von der Sozialhilfe abgezogen. Das trifft Sozialhilfebezieher:innen besonders hart, denn insbesondere Wohnkosten machen sehr oft den größten Teil der gesamten Ausgaben aus. Außerdem sind Wohnkosten in den letzten Jahren überall in Österreich stark angestiegen, ganz abgesehen von den Energiepreissteigerungen.

Dessen ungeachtet hat Bundeskanzler Nehammer in seiner Rede vom 10. März 2023 verkündet, dass er dafür eintrete, die Sozialleistungen so neu zu regeln, dass nur der "zum vollen Sozialleistungsbezug berechtigt ist, der mindestens fünf Jahre durchgängig in Österreich lebt". Anderenfalls solle es nur die Hälfte geben.

Dazu hat Europarechtsexperte Franz Leidenmühler die berechtigte Frage gestellt, ob der finanzielle Gewinn für die öffentliche Hand es wert sei, Armut im Land zu erzeugen. Auch der Präsident des Fiskalrates, Christoph Badelt, stellte die Sinnhaftigkeit des Ansinnens in der ORF-"Pressestunde" in Frage: Die Sozialhilfe sei "das unterste soziale Sicherheitsnetz", und wenn hier gekürzt werde, stelle sich die Frage, wovon die Leute leben sollen. „Die Sozialhilfe ist nicht so großzügig angelegt, dass man auch von der Hälfte leben könnte."

Weil die Sozialhilfe ein Grundsatzgesetz ist und die Ausgestaltung dementsprechend in der Verantwortung der Bundesländer liegt, ergeben sich daraus natürlich konkrete Fragen für Vorarlberg. Dies umso mehr, als dass bei Ihrem gemeinsamen Auftritt in der Pressekonferenz vom 14. März 2023 offensichtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungsparteien zu Tage traten.

Dass das Gesetz nicht nur inhaltlich, sondern auch handwerklich schlecht gemacht ist, wurde erneut auch vor wenigen Tagen offensichtlich. So hat es das Verfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt, dass die Länder für die Deckung eines erhöhten Wohnbedarfs (bzw. zur Vermeidung besonderer Härtefälle) ausschließlich Sachleistungen gewähren dürfen.¹ Dieses

¹ <https://www.vfgh.gv.at/medien/Sozialhilfe.php>

Erkenntnis hat dazu geführt, dass u. a. Sie, Frau Landesrätin Wiesflecker, sich offen dafür aussprechen, zur Mindestsicherung zurückzukehren. Das allerdings steht im Widerspruch zu den erwähnten Aussagen des Landeshauptmannes.

Um die weiteren Pläne der Landesregierung zur Ausgestaltung der Sozialhilfe und einer möglichen Nachfolgelösung zu erfahren, richten wir daher gem. § 54 der Geschäftsordnung folgende

A n f r a g e

an Sie:

1. Welche Konsequenzen ziehen die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann und die zuständige Soziallandesrätin aus den Aufhebungen von zentralen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof?
2. Sind Sie für die Wiedereinführung der Mindestsicherung? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
3. In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) liegt die ausbezahlte Sozialhilfe in Vorarlberg unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (60% des Medianeinkommens)?
4. In der erwähnten Pressekonferenz hat der Herr Landeshauptmann in der Rede des Bundeskanzlers einen „richtigen Impuls“ erkannt und es als sinnvoll bezeichnet, die Sozialleistungen zu „durchforsten“. Welche Sozialleistungen haben Sie dabei im Auge, für wen sollten diese in welchem Umfang gekürzt werden und wie wird damit die Integration und das Zusammenleben in Vorarlberg gestärkt?
5. Welche Sozialleistungen müssten Ihrer Ansicht nach erhöht werden, um die Situation von armutsgefährdeten und –betroffenen Einzelpersonen und Familien in Vorarlberg zu verbessern und allen Erwachsenen und Kindern in Vorarlberg ein würdevolles Dasein zu garantieren? Wie müssten die Erhöhungen entsprechend ausfallen?
6. In der besagten Pressekonferenz hat Herr Landeshauptmann Wallner darauf hingewiesen, dass in Vorarlberg bereits jetzt die Sozialhilfe für Asylberechtigte gekürzt wird, wenn diese sich nachhaltig weigern würden, Sprachkenntnisse zu erwerben. Wie viele anspruchsberechtigte Personen haben in den letzten fünf Jahren den Erwerb von Sprachkenntnissen verweigert und wie viele haben ihn *nicht* verweigert?
7. Wie hoch muss aus Sicht der Landesregierung ein Einkommen in Vorarlberg sein, um damit die Grundlage für ein Leben in Würde und gesellschaftliche Teilhabe zu haben?
8. Wie beurteilen Sie die von Bundeskanzler Nehammer ins Spiel gebrachte Halbierung von Sozialleistungen für eine gewisse Personengruppe? Welche Auswirkungen hätte

dies für die entsprechende Personengruppe in Vorarlberg im Kontext der Lebenskosten und der gesellschaftlichen Teilhabe?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

LAbg. Manuela Auer

Frau Landtagsabgeordnete
Manuela Auer,
SPÖ
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 21.04.2023

Betreff: **Wie geht es mit der Sozialhilfe in Vorarlberg weiter?**

Bezug: Landtagsanfrage vom 31.03.2023, Zl.: 29.01.395

Sehr geehrter Frau Landtagsabgeordnete Auer!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und mich gerichtete Anfrage beantworte ich im Einvernehmen wie folgt:

Zu Frage 1: Welche Konsequenzen ziehen die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann und die zuständige Soziallandesrätin aus den Aufhebungen von zentralen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof?

Anzumerken ist, dass die Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG im Kompetenzbereich des Bundes liegt und das Land Vorarlberg somit keine Möglichkeit hat, an der Ausgestaltung dieses Grundsatzgesetzes mitzuwirken. Zudem liegt das Wesen der Grundsatzgesetzgebung darin, dass der Bund den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung Grundsätze vorgeben kann, die von diesen zwingend einzuhalten sind. Bei der Erlassung des Ausführungsgesetzes – dem Sozialleistungsgesetz (SLG) – hatte das Land Vorarlberg demzufolge auch die zentralen Bestimmungen bzw. Grundsätze des SH-GG zu übernehmen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Land Vorarlberg bei der Umsetzung des SH-GG sehr darauf bedacht war, sämtliche sich bietenden Gestaltungsspielräume zum Wohle der hilfeschenden Menschen

zu nutzen. Dies wird auch immer wieder in verschiedensten Zusammenhängen von Organisationen – wie etwa der Vorarlberger Armutskonferenz – betont.

Im jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.03.2023, G 270-275/2022, V 223-228/2022, wurde die Wortfolge „anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen“ in § 5 Abs. 5 zweiter Satz SH-GG und die Wortfolge „ausschließlich in Form von Sachleistungen“ in § 5 Abs. 5 letzter Satz SH-GG als verfassungswidrig aufgehoben. Bezüglich § 6 SH-GG hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Wortfolge „in Form zusätzlicher Sachleistungen“ verfassungswidrig war. Diesen Bestimmungen, mit denen bestimmte Leistungen der Sozialhilfe ausschließlich als Sachleistungen gewährt werden können, fehle die sachliche Rechtfertigung – so die Begründung des Verfassungsgerichtshofes für die Verfassungswidrigkeit.

Im SLG wurden die vom Verfassungsgerichtshof nunmehr als verfassungswidrig erkannten grundsatzgesetzlichen Ermächtigungen mit einem entsprechenden Sachleistungszwang ausgeführt. Um dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen und die bestehenden Verfassungswidrigkeiten zu beheben, müsste dieser Sachleistungszwang in einzelnen Bestimmungen des SLG und in weiterer Folge auch in der Sozialleistungsverordnung beseitigt werden. Darauf hinzuweisen ist zum einen, dass noch nicht klar ist, ob der Bund das SH-GG auch ändern wird (vor dem Hintergrund des Erkenntnisses wäre jedenfalls eine Aufhebung des Sachleistungszwanges in § 6 Abs. 1 SH-GG in der geltenden Fassung geboten), zum anderen, dass auf der Grundlage unserer Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 6 SLG der Sachleistungszwang bei Gewährung der Wohnkostenpauschale schon weitgehend gelockert ist.

Zu Frage 2.: Sind Sie für die Wiedereinführung der Mindestsicherung? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die „bedarfsorientierte“ Mindestsicherung legte bekanntlich österreichweit ein Mindestmaß an Leistungen fest. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hingegen legt Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf fest, die seitens der Länder nicht überschritten werden dürfen. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz formuliert dazu das Ziel mit den Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beizutragen.

Wir vertraten immer die Meinung, dass wir im Land gerne bei der Mindestsicherung und entsprechenden Spielräumen in den Ländern geblieben wären. Im Fokus sollte stehen, dass die Treffsicherheit der Leistungen sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere die Ziele Bekämpfung von Armut, Vermeidung von sozialer Ausgrenzung, Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfes zu beachten. Eine Veränderung von Höchstwerten Richtung Mindestabsicherung müsste im Bund in der Ausgestaltung des Grundsatzgesetzes verändert werden.

Zu Frage 3.: In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) liegt die ausbezahlte Sozialhilfe in Vorarlberg unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (60% des Medianeinkommens)?

Die monatlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf orientieren sich am Netto- Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (siehe dazu § 10 Abs. 2 Vorarlberger Sozialleistungsgesetz). Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt für das Jahr 2023 Euro 1.110,26. Der aktuelle Wert für die Armutsgefährdungsschwelle für Alleinstehende liegt bei Euro 1.392,00 und somit deutlich über dem für die Sozialhilfe maßgebenden Ausgangswert. Dies bedeutet, dass wenn keine weiteren Transferleistungen (Sozialleistungen im weitesten Sinne) zusätzlich gewährt werden, nahezu alle Sozialhilfebeziehenden unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen.

Aktuelle Zahlen zeigen, dass von den ca. 2.100 Sozialhilfe beziehenden Haushalten ca. neunzig bis zweiundneunzig Prozent unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen. Bei jenen Fällen, die auf dem Niveau bzw. über der Armutsgefährdungsschwelle liegen, handelt es sich vorwiegend um Alleinerziehenden-Haushalte (abhängig u.a. auch vom Wohnkostenanteil). Diesen werden in Nutzung des Gestaltungsspielraumes des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nach dem Sozialleistungsgesetz pro Kind zum Lebensunterhalt zusätzliche Zuschläge gewährt.

Anzumerken ist hierbei, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes den Ländern für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf Höchstsätze festlegt, die von diesen nicht überschritten werden dürfen. Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen wird im Vollzug sehr darauf geachtet, hilfsbedürftigen Haushalten mit Zusatzleistungen die notwendige Unterstützung zur Abfederung in existentiell schwierigen Lebenssituationen zukommen zu lassen. Flankierend zur Sozialhilfe gibt es in Vorarlberg darüberhinausgehende Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Besonders hervorzuheben ist dabei die Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Fair Card“ und des „Gesunden und leistbaren Mittagessens für Kinder“.

Zu Frage 4.: In der erwähnten Pressekonferenz hat der Herr Landeshauptmann in der Rede des Bundeskanzlers einen „richtigen Impuls“ erkannt und es als sinnvoll bezeichnet, die Sozialleistungen zu „durchforsten“. Welche Sozialleistungen haben Sie dabei im Auge, für wen sollten diese in welchem Umfang gekürzt werden und wie wird damit die Integration und das Zusammenleben in Vorarlberg gestärkt?

Es muss darauf geachtet werden, dass das Sozialsystem in Österreich gerecht ausgestaltet und gleichzeitig treffsicher ist. Vorarlberg ist ein soziales Land und die Landesregierung sorgt dafür, dass Menschen in Not geholfen wird. Klares Ziel ist es aber auch, die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in das Sozialsystem nicht zu forcieren. Daher wird bei den Sozialleistungen des Landes Vorarlberg darauf geachtet, dass – wo rechtlich

möglich – eine Koppelung an Aufenthalt, Beschäftigung, Spracherwerb und Integration erfolgt.

Grundsätzlich will das Land Vorarlberg Asylberechtigte bei der Integration in unsere Gesellschaft unterstützen. Umgekehrt erwarten wir aber auch die Bereitschaft und den Willen, einen Beitrag für ein gutes Zusammenleben zu leisten. Deshalb müssen Konventionsflüchtlinge bei der Beantragung der Sozialhilfe auf der Bezirkshauptmannschaft eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen. Diese enthält die wichtigsten Grundregeln des Zusammenlebens. Dazu zählen insbesondere die Regeln der Demokratie, das Verbot von Gewalt (auch in der Familie), der Vorrang staatlicher Gesetze vor den Regeln einer Religion, das Recht auf Selbstbestimmung im Rahmen der Gesetze, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Schulpflicht für Mädchen und Buben. Zum anderen werden die vom Land Vorarlberg geforderten Integrationsleistungen genannt. Dazu zählen der Spracherwerb, die Anerkennung der Gesetze und der hiesigen Lebensweise sowie die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme. Dementsprechend werden der verpflichtende Besuch von Deutschkursen, Werte- und Orientierungskursen sowie die Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gefordert. Solche Spielregeln sind wichtig und es ist klar, dass eine Verweigerung nicht toleriert wird und weiterhin Kürzungen der Sozialhilfe zur Folge haben kann.

Zu Frage 5.: Welche Sozialleistungen müssten Ihrer Ansicht nach erhöht werden, um die Situation von armutsgefährdeten und –betroffenen Einzelpersonen und Familien in Vorarlberg zu verbessern und allen Erwachsenen und Kindern in Vorarlberg ein würdevolles Dasein zu garantieren? Wie müssten die Erhöhungen entsprechend ausfallen?

Eine Anhebung der Sozialhilfe ist aufgrund der Tatsache, dass der Bund den Ländern mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz einen Höchstsatz für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf vorgibt aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Eine allfällige Novellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes obliegt wie bereits unter Frage 1. angeführt dem Bund.

Im Land verbesserten wir die Situation für armutsgefährdete Einzelpersonen und Familien schon, in dem der Bezugskreis der Wohnbeihilfe ausgeweitet, die Höchstsätze für das Wohnen sowie die Kinderrichtsätze in der Sozialhilfe angehoben, der Familienzuschuss erhöht und zuletzt der Heizkostenzuschuss sowie der Heizkostenzuschuss PLUS in der Höhe und der Bezugsgruppe deutlich erweitert wurde. Selbstverständlich muss laufend beobachtet werden, wo weiterer Anpassungsbedarf notwendig ist.

Zu Frage 6.: In der besagten Pressekonferenz hat Herr Landeshauptmann Wallner darauf hingewiesen, dass in Vorarlberg bereits jetzt die Sozialhilfe für Asylberechtigte gekürzt wird, wenn diese sich nachhaltig weigern würden, Sprachkenntnisse zu erwerben. Wie viele anspruchsberechtigte Personen haben in den letzten fünf Jahren den Erwerb von Sprachkenntnissen verweigert und wie viele haben ihn nicht verweigert?

Gemäß § 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes haben sich Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen einer Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses.

Die Sozialhilfe kann im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung gemäß § 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes – allerdings erst nach zuvor erfolgter schriftlicher Ermahnung durch die Sozialhilfebehörde – stufenweise um bis zu 50% eingeschränkt werden (siehe dazu die Ausführungen in § 20 SLG). Eine schuldhafte Pflichtverletzung liegt in der Praxis beispielsweise bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sprachkursen oder bei Vorliegen von überdurchschnittlich hohen Fehlzeiten bei der Kursabsolvierung vor. Dazu ist anzuführen, dass dem Amt bis dato keine Person bekannt ist, die die Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung vollständig verweigert oder die Absolvierung des Werte- und Orientierungskurses oder eines Alphabetisierungs- oder Sprachkurses gänzlich abgelehnt hat. Die unten angeführte Tabelle zeigt die Anzahl von Fällen, in denen innerhalb der Stichmonate März (in den Jahren 2019-2023) eine schuldhafte Pflichtverletzung (also etwa unentschuldigtes Fernbleiben oder überdurchschnittliche Fehlzeiten) aufgezeichnet worden ist. Auch gibt es Personen, die aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. Arbeitsaufnahme, kognitive Schwierigkeiten) die Kurse nicht vollständig abschließen.

Eine automatisierte Auswertung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sprachkenntnissen von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten über einen Zeitraum der letzten fünf Jahre ist nur mit einem stark erhöhten administrativen Aufwand möglich. Es wurde daher eine verkürzte Auswertung der Stichmonate März der Jahre 2019 bis 2023 vorgenommen. Siehe dazu folgende Tabelle:

Stichmonat März	Schriftliche Ermahnungen	Kürzungen nach erfolgter Ermahnung	Anzahl der Bezugsberechtigten im erwerbsfähigen Alter
2019	7	10	1.888
2020	4	6	1.557
2021	4	7	1.550
2022	7	4	1.341
2023	9	6	1.318

Damit die Sanktionen in einen Vergleich gebracht werden können, werden diese der jeweiligen Anzahl an bezugsberechtigten Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten im erwerbsfähigen Alter gegenübergestellt.

Zu Frage 7.: Wie hoch muss aus Sicht der Landesregierung ein Einkommen in Vorarlberg sein, um damit die Grundlage für ein Leben in Würde und gesellschaftliche Teilhabe zu haben?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 8.: Wie beurteilen Sie die von Bundeskanzler Nehammer ins Spiel gebrachte Halbierung von Sozialleistungen für eine gewisse Personengruppe? Welche Auswirkungen hätte dies für die entsprechende Personengruppe in Vorarlberg im Kontext der Lebenskosten und der gesellschaftlichen Teilhabe?

Aus fachlicher Sicht bedeutet eine Halbierung der Sozialhilfe eine wesentliche Einschränkung bei der Sicherung materieller Grundbedürfnisse, im Besonderen im Rahmen der Deckung des Lebensunterhaltes sowie des Wohnbedarfes. Eine Halbierung der Leistungen würde unweigerlich dazu führen, dass die Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen des letzten staatlichen Sicherheitsnetzes grundsätzlich nicht mehr im ausreichenden Ausmaß möglich wäre. Die Auswirkungen einer fehlenden materiellen (Grund-) Sicherung würden sich in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft und somit in sämtlichen politischen Handlungsfeldern außerordentlich nachteilig bemerkbar machen und schlussendlich über Generationen hinweg zu hohen Folgekosten führen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wiesflecker